

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung Energiegesetz, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

Teilnehmerangaben:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hint Bahnhofstrasse 10
5000 Aarau

Kontaktangaben:

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: windenergie@bd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

164653

Varianten

Thematik	Aussage	Zustimmung
Einbezug der Standortgemeinden durch Stellungnahme zu den Plänen	Ich befürworte Variante 1.	Stimme eher zu
Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden, Stellungnahme zu den Plänen, Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerinnen, Stellungnahme an die Baudirektion, teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechts	Ich befürworte Variante 2.	Stimme eher nicht zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren V. Bewilligung und Erstellung		<p>Erfasst von: Cornelia Abouri</p> <p>Der VSE begrüsst, dass der Kanton Zürich vorausschauend ein konzentriertes Verfahren für die Bewilligung von Energieanlagen einführt, um zu einer Beschleunigung der Entscheide beizutragen. Das Verfahren sollte insbesondere auch für grössere Photovoltaikanlagen anwendbar sein, wie dies auch die gesetzgeberischen Bestrebungen auf Bundesebene vorsehen.</p>	<p>Die heutigen, mehrstufigen Bewilligungsverfahren für Energieproduktions- und Netzanlagen sind hochkomplex. Allein aus der föderativen Ordnung der Schweiz und der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden auf drei Staatsebenen, sowie jeweils der gerichtlichen Instanzen, ergeben sich grundsätzliche Probleme für die Effizienz von Bewilligungsverfahren. Kombiniert mit dem schweizerischen Rechtssystem mit umfangreichen Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene und beschwerdeberechtigte Organisationen führt dies zu jahrelangen, auch gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Bewilligungsverfahren für Stromproduktionsanlagen dauern daher oftmals unverhältnismässig lang und müssen effizienter und schneller werden. Es besteht insbesondere auch ein erhöhter Koordinationsbedarf mit dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren für die nötigen netzseitigen Erschliessungsanlagen und Leitungen.</p>
Plangenehmigungsverfahren §16a Abs. 2		<p>Erfasst von: Cornelia Abouri</p> <p>Es sind möglichst viele Anlagen einem effizienten und zügigen Bewilligungsverfahren zu unterstellen.</p>	<p>Auch Anlagen, die nicht von nationalem Interesse sind, leisten einen unverzichtbaren Beitrag an die Energie- und Klimastrategie und die Sicherstellung der Versorgung. Es würde der Energie- und Klimastrategie diametral zuwiderlaufen, wenn all jene Ausbauprojekte und alle Erneuerungen bestehender Anlagen, die nicht durch die Bundesgesetzgebung als bedeutendste Anlagen identifiziert werden, zurückgestellt oder in anderer Weise benachteiligt werden. Auch für sie stellen sich die genannten verfahrensrechtlichen Probleme im Bewilligungsprozess und es besteht somit auch für sie ein dringender Koordinations- und Beschleunigungsbedarf.</p>
Plangenehmigungsverfahren §16a Abs. 4		<p>Erfasst von: Cornelia Abouri</p> <p>Bestimmung beibehalten. Alternativ sollte das Plangenehmigungsverfahren ausdrücklich auch für Solaranlagen von nationalem Interesse anwendbar sein.</p>	<p>Das am 9. Juni 2024 auf eidgenössischer Ebene in der Volksabstimmung angenommene Stromgesetz sieht auch für Solaranlagen neu ein nationales Interesse vor. Es ist daher anzustreben, auch für solche Anlagen ein effizienteres Bewilligungsverfahren vorzusehen.</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16b Lit. a		Erfasst von: Cornelia Abouri Das Zusammenspiel mit den gem. Stromgesetz vorgesehenen Eignungsgebieten ist zu klären.	Mit dem Stromgesetz auf Bundesebene wird neu vorgesehen, dass die Güterabwägung innerhalb von Eignungsgebieten, welche die Kantone auszuschneiden haben, grundsätzlich zugunsten der Energieanlage auszufallen hat. Diese Neuerung zugunsten der Energieproduktion sollte ebenfalls berücksichtigt werden.
Plangenehmigungsverfahren §16c Abs. 1		Erfasst von: Cornelia Abouri Die Koordination des Verfahrens, auch mit den notwendigen bundesrechtlichen Verfahren, obliegt dem Kanton.	Der VSE begrüsst die Absicht, die kantonalen Verfahren mit den bundesrechtlichen Verfahren, insb. auch für die nötigen netzseitigen Anlagen und Leitungen, zu koordinieren. Die Koordination kann jedoch nicht Aufgabe der Gesuchsteller sein, sondern ist Aufgabe des Kantons, in Zusammenarbeit mit dem Gesuchsteller. Für Gesuchsteller wäre zudem ein «Single point of entry» bzw. «Guichet unique» von Vorteil, welcher die Koordination zwischen den Behörden und Verfahrensschritten sicherstellt.
Plangenehmigungsverfahren §16d Abs. 1		Erfasst von: Cornelia Abouri Absatz beibehalten	Der VSE begrüsst, dass die Gesuchsteller die Möglichkeit erhalten, die Bewilligung im ordentlichen Verfahren zu beantragen. Dieses Wahlrecht ist insbesondere bei Wasserkraftwerken relevant, da für diese auch ein Konzessionsverfahren notwendig ist.
Plangenehmigungsverfahren §16g (Variante 1)		Erfasst von: Cornelia Abouri Umformulierung: Die Vorhabenträgerinnen beziehen die Standortgemeinden bei der Ausarbeitung ihrer Vorhaben spätestens nach erfolgter Grundstücksicherung ein. Die Standortgemeinden kooperieren dabei mit den Vorhabenträgerinnen. Im Konfliktfall kann die zuständige Direktion als Schlichtungsinstanz auftreten. Die Vorhabenträgerinnen geben den Standortgemeinden Gelegenheit, im Stadium des Vorprojektes zu den Plänen Stellung zu nehmen.	Der VSE bevorzugt grundsätzlich Variante 1. Der VSE erachtet den frühzeitigen Einbezug der Gemeinden als wichtiges Element des Genehmigungsprozesses. Dieser kann dazu beitragen, die Akzeptanz eines Projekts zu erhöhen. Das vom Schweizer Stimmvolk am 9. Juni 2024 mit klarem Mehr angenommene Stromgesetz sieht allerdings auch vor, dass das nationale Interesse von Stromproduktionsanlagen kantonalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Daher und im Sinne der Beschleunigung des Verfahrens sollten möglichst effiziente Abläufe vorgesehen werden. In Variante 1 bleibt der Einbezug der Gemeinden sichergestellt, da sie sich im Rahmen des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens äussern können. Dieses deckt auch die Berichterstattung durch den Vorhabenträger implizit ab, indem dieser in seiner Stellungnahme auf die Einwände einzugehen hat. Zudem behalten die Gemeinden ihr selbständiges Einspracherecht während der öffentlichen Auflage. Im Sinn einer Präzisierung, wann und unter welchen Vorzeichen der Einbezug der Gemeinden stattzufinden hat, schlägt der VSE eine neue Formulierung der Bestimmung vor (in Anlehnung an den Wortlaut von Art. 16g Abs. 1 nach Variante 2). Diese hat den Zeitpunkt des Einbezugs zu klären und die Gemeinden zur Zusammenarbeit anzuhalten. Im Konfliktfall soll dem Kanton eine Vermittlerrolle zukommen.
Plangenehmigungsverfahren §16n Abs. 1		Erfasst von: Cornelia Abouri Es ist eine gewisse Flexibilität sicherzustellen.	Es macht nicht in jedem Fall Sinn, eine Anlage vollständig zurückzubauen. Dies ist volkswirtschaftlich ineffizient, wenn gewisse Anlagenteile längerfristig bestehen bleiben können oder deren Rückbau mit erheblichen Eingriffen verbunden ist (z.B. Stahlkonstruktionen von Photovoltaikanlagen oder Zufahrtswege). In solchen Fällen soll ein Repowering geprüft werden und/oder der Weiterbetrieb soll so lange erfolgen, bis die Anlage das effektive Lebensende erreicht. Einen allfälligen Rückbau oder Weiterbetrieb können die Grundeigentümer auch mit den Anlagebetreibern aushandeln und entsprechend vertraglich regeln.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Plangenehmigungsverfahren §16p Abs. 2 Beteiligung		Erfasst von: Cornelia Abouri Beibehaltung der Freiwilligkeit von Beteiligungsangeboten	Die Akzeptanz von Anlagen ist einer der grossen Knackpunkte für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Instrumente, die die Akzeptanz z.B. durch die Schaffung eines direkten Nutzens für die betroffenen Gemeinden erhöhen, sind prüfenswert. Für den VSE stellen insbesondere Beteiligungsmodelle eine interessante Option dar. Sie werden von vielen EVUs auch bereits getestet und umgesetzt – ohne Vorgaben auf Gesetzesstufe. Solche Modelle haben den Vorteil, dass sie Gestaltungsfreiraum für individuelle und den jeweiligen Verhältnissen angepasste Lösungen bieten.
Plangenehmigungsverfahren §18 Abs. 1bis		Erfasst von: Cornelia Abouri Ergänzung einer Bestimmung, die eine typenunabhängige Bewilligung von Anlagen ermöglicht.	Die Erfahrung mit dem Projekt Montagnes de Buttes (s. Urteil des Kantonsgerichts Neuenburg vom Juni 2024) legt nahe, ausdrücklich festzuhalten, dass auf Stufe Projekt keine verbindliche Typenfestlegungen (Hersteller, Modell) vorgenommen werden sollen. Spezifische Modelle von Windrädern bereits Jahre vor Erteilung der Baubewilligung zu spezifizieren, ist kontraproduktiv und verhindert den Einsatz der jüngsten Technologien der Hersteller. Es soll ausreichen, dass auf Stufe Projekt (Plangenehmigung bzw. Nutzungsplanung und Baubewilligung) die maximale Dimensionierung und Immissionsgrenzwerte definiert werden, welche bei der Realisierung nicht überschritten werden sollen. Das exakte Modell und der Hersteller soll im Rahmen des Bauentscheids aufgrund der Technologieentwicklung und der Lieferbarkeit von Modellen definiert werden können.
Erläuterungen zum Gesetz 3c. Kanton		Erfasst von: Cornelia Abouri Die Verfahrensschritte müssen fristgerecht erfolgen. Dazu sind nach Möglichkeit verbindliche Fristen vorzugeben sowie ausreichende Ressourcen bereit zu stellen. Stellungnahmen von Fachbehörden sind zu koordinieren, um Widersprüche zu vermeiden.	